

Friedhofsordnung für den Friedhof in Betziesdorf

in der durch den II. Nachtrag vom 29.10.2021 geänderten Fassung

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Friedhofsausschuss Betziesdorf

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Kirchhain und in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Betziesdorf.
2. Der Friedhof umfasst die Grundstücke Gemarkung Betziesdorf, Flur 5, Flurstück 2/1, in Größe von 1.704 qm, Flur 5, Flurstück 76/2, in Größe von 3.647 qm, und Flur 11, Flurstück 159/37, in Größe von 2.234 qm. Grundstückseigentümer ist die Stadt Kirchhain.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Betziesdorf der Stadt Kirchhain waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher.

Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel.

Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

- 2 -

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gemäß § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3 -

- 3 -

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn die/der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn eine/ein Gewerbetreibende(r) trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist es untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bzw. Trauerfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der/des diese durchführenden Pfarrerin/Pfarrers. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

- 4 -

- 4 -

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der Friedhofsverwaltung spätestens am Tag vorher angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht der/dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. der/dem zuständigen Pfarrer(in) fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 40 Jahre, die Ruhefrist für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

- 5 -

- 5 -

4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 nicht des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann die/der Antragsteller(in) nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat sie/er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist diejenige/derjenige, die/der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (s. § 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Raseneinzelgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnengrabstätten
 - Rasurnengrabstätten.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

- 6 -

4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Bei Rasengräbern entfällt für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten, da diese Leistungen seitens der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erbracht werden (s. § 13 Abs. 3 d).
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen und der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln..
8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab bzw. in jeder Grabstelle grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ist ein Grab bzw. eine Grabstelle bereits mit einer bzw. mehreren Aschenurne(n) belegt, ist die Beisetzung einer Leiche ausgeschlossen. Es kann gestattet werden, ein Elternteil mit einem bzw. mehreren gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind bzw. Kindern oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab bzw. in der Grabstelle zu bestatten.
9. Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in belegten und unbelegten Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die Beisetzung in belegten Grabstellen ist genehmigungspflichtig. Evtl. Überurnen müssen biologisch abbaubar sein. Pro belegter Grabstelle darf zusätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Für die Beisetzung in einer belegten Grabstelle wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Wird eine Aschenurne in einer unbelegten Grabstelle beigesetzt, ist eine nachfolgende Erdbestattung ausgeschlossen.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Das Ausheben und Schließen des Grabes erfolgt durch die Stadt Kirchhain gegen eine von der/dem Nutzungsberechtigten lt. deren Friedhofsgebührensatzung zu zahlenden Gebühr.
12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- 7 -

§ 13 Erläuterung der Grabstätten

1. Einzelgrabstätten

- a) Einzelgrabstätten sind einzelne Grabstellen für Erdbestattungen von Leichen und werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zweimal um 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- b) Überschreitet bei Beisetzung einer Urne die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de öffentlich bekannt gegeben, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht anderweitig erreicht werden kann. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- c) Größe der Einzelgrabstätten
- | | |
|--|-----------------------------|
| für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren: | Länge 2,20 m, Breite 1,20 m |
| für Kinder bis zu 5 Jahren: | Länge 1,50 m, Breite 0,90 m |

- d) Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

2. Doppelgrabstätten

- a) Doppelgrabstätten sind Zweiergrabstellen für Erdbestattungen von Leichen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall der/des zuerst zu Bestattenden zugeteilt werden.

Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Doppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zweimal um 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

- 8 -

- 8 -

- b) Überschreitet bei Bestattungen (Zweitbelegung oder Beisetzung einer Urne) die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Das Ablauf des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de öffentlich bekannt gegeben, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht anderweitig erreicht werden kann. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

- c) In einem Doppelgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall ihres/seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht eine(n) Nachfolger(in) bestimmen. Wird kein(e) Nachfolger(in) bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der/des zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- d) Jede Grabstelle einer Doppelgrabstätte hat folgende Maße
Länge: 2,20 m, Breite: 1,20 m

- e) Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

3. Raseneinzelgrabstätten

- a) Raseneinzelgrabstätten sind einzelne Grabstätten für Erdbestattungen von Leichen und werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben. Überschreitet bei Beisetzung einer Urne die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Das Ablauf des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de öffentlich bekannt gegeben, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht anderweitig erreicht werden kann. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

- 9 -

- b) Auf Raseneinzelgrabstätten wird im Auftrag und auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten ein Grabzeichen (Platte) in den Rasen eingelassen, auf dem der Vorname, der Name (ggf. mit Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedaten verzeichnet werden können. Die Maße betragen 0,40 m in der Länge und 0,40 m in der Breite bei einer Stärke von mindestens 0,12 m und höchstens 25 cm. Das Grabzeichen muss bruchsicher und überfahrbar sein und bodenbündig verlegt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabzeichen nicht poliert sein. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen eingraviert oder in erhabener Form aufgebracht werden. Ihre Höhe darf 0,5 cm nicht überschreiten. Weiteres Grabzubehör, Anpflanzungen und Einfassungen sind nicht zulässig.
- c) Die Grabstätte einschließlich Grabzeichen (Platte) geht für die Dauer der Ruhefrist in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Ihm obliegt damit auch die Verkehrssicherungspflicht.
- d) Nach der Entfernung der Trauergebilde pp. (s. § 17 Abs. 3) wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Gras eingesät. Die Unterhaltung und die Pflege der Grabstätte erfolgen während der gesamten Ruhefrist gegen Gebühr durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Grabstätte im Auftrag der/des Nutzungsberechtigten abgeräumt und das Grabzeichen (Platte) fachgerecht entsorgt. § 16 Abs. 7 gilt entsprechend.
- e) Für die Größe der Raseneinzelgrabstätten gilt § 13 Abs. 1 c).

4. Urnengrabstätten

- a) Urnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Es besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung, in einer Grabstelle eine weitere Urne beizusetzen. Die Beisetzung in biologisch nicht abbaubaren Überurnen ist in einem Urnengrab nicht gestattet. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de öffentlich bekannt gegeben, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht anderweitig erreicht werden kann. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- b) Größe der Urnengrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- c) Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

5. Rasenurnengrabstätten

- a) Rasenurnengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Es besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung, in einer Grabstelle eine weitere Urne beizusetzen. Die Beisetzung in biologisch nicht abbaubaren Überurnen ist in einem Rasenurnengrab nicht gestattet. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Das Ablauf des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de öffentlich bekannt gegeben, wenn die/der Nutzungsberechtigte nicht anderweitig erreicht werden kann. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- b) § 13 Abs. 3 Buchstaben b) bis d) gelten entsprechend.
- c) Für die Größe der Rasenurnengrabstätten gilt § 13 Abs. 4 b).

6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

- 11 -

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an die/den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit i. S. von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. 06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung i. S. dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 3 b) verwiesen.
5. Ohne Zustimmung sind bei Einzel- und Doppel- sowie Urnengrabstätten provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 20 x 30 cm und Holzkreuze inklusive hölzerner Grabeinfassung bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung zulässig.
Satz 1 gilt auch für Raseneinzelgrabstätten, ausgenommen hölzerne Grabeinfassungen. Bei Rasenurnengräbern sind provisorische Grabmale nicht zugelassen.

- 12 -

6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle evtl. entstehenden Schäden.
Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung auf der Homepage der Stadt Kirchhain www.kirchhain.de. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen oder entfernen zu lassen. Im Falle von Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht nach Inkrafttreten der II. Änderung der Friedhofsordnung vergeben wurde, hat die nutzungsberechtigte Person die Stadt Kirchhain mit der Räumung der Grabstätte zu beauftragen und nach Durchführung die Kosten zu zahlen. Geschieht die Räumung unzureichend oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7 bzw. § 13), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Entsorgung von biologisch abbaubaren Abfällen sind die bereitgestellten grünen Tonnen zu nutzen. Im Falle von als Restmüll zu entsorgenden Abfällen ist die/der Nutzungsberechtigte selbst zuständig.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat die/der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Gableuchten.

4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten – ausgenommen Rasengräber – sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Einzel- und Doppelgrabstätten sowie Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Bei Doppelgrabstätten ist der Zeitpunkt der Erstbelegung maßgeblich.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Der Leichenraum (Kühlzelle) in der Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann von der Stadt Kirchhain untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- 14 -

§ 21 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Betziesdorf, den 05. Mai 2012

Der Friedhofsausschuss:

Helmut Golin, Pfarrer und Vorsitzender
Gunther Decker, stellvertretender Vorsitzender
Lieselotte Kobermann, Mitglied

- 15 -

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den 11. Juni 2012

Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -
i.A. Kring, Kirchenoberamtsrat

Wird veröffentlicht:

Kirchhain, den 01. Oktober 2012

Der Magistrat
Jochen Kirchner, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Neufassung vom 05.05.2012, veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 10.10.2012
2. I. Nachtrag vom 22.11.2016, kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.01.2017, veröffentlicht im Kirchhainer Anzeiger am 22.03.2017, Inkrafttreten am 23.03.2017
3. II. Nachtrag vom 29.10.2021, kirchenaufsichtlich genehmigt am 29.11.2021, Hinweisbekanntmachung im Kirchhainer Anzeiger am 10.12.2021 veröffentlicht, II. Nachtrag am 17.12.2021 im Internet unter "<https://www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen>" bekanntgemacht und bereitgestellt, Inkrafttreten am 18.12.2021